

ALLGEMEINE VERKAUFS- LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN DER FIRMA PRÄVER – smarte Bürotechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Servicebedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der Firma PRÄVER nachfolgend AUFTRAGNEHMER genannt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden, auch solche vor Vertragsabschluss, haben keinerlei Rechtswirksamkeit.

2. Angebot

Die Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

3. Preise

- 3.1 alle Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager zuzüglich der am Tage der Berechnung gültigen Mehrwertsteuer und sonstige Nebenkosten, wie Kosten für Verpackung, Transport und Installation.
- 3.2 Die angegebenen Preise sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist verbindlich. Sind Lieferfristen von über 4 Monaten vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise und Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- 3.3 Teilrechnungen und Anzahlungen gelten zuzüglich MwSt.
- 3.4 Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch auch in Papierform.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Ohne spezielle Vereinbarung gilt eine Zahlungskondition von netto ab Rechnungsdatum.
- 4.2 Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Einziehungs- und Diskontspesen, gehen zu Last des Kunden und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Der Auftragnehmer behält sich die Ablehnung von Wechseln ausdrücklich vor.
- 4.3 Zur Aufrechnung und zur Rückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das gilt auch für die Zurückbehaltung aufgrund von Mängeln, und nur in dem Umfang, in dem der Wert der Ware durch den Mangel nachweislich gemindert ist.
- 4.4 Ab Fälligkeitstermin werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Sekundärmarktrendite zzgl. 6% verrechnet.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Rückstand, so werden sämtliche bestehenden Forderungen des Auftragnehmers – auch soweit dafür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig.
- 4.7 Eine Zahlung wird immer auf die älteste offene Forderung angerechnet. Ein Skontoabzug ist dadurch nur nach Bezahlung aller bestehenden offenen Forderungen möglich.

5. Lieferfrist und Liefertermin

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet zu den vereinbarten Lieferterminen anwesend zu sein und die Übernahme zu bestätigen
- 5.2 Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages, auf Wunsch des Kunden, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden wird hierdurch nicht verändert.
- 5.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausbleiben der vom Besteller benötigten Angaben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, Behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn der Auftragnehmer der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, so dass kein Schuldnerverzug eintritt.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Verpackung und Transport werden dem Kunden zu Selbstkosten weiter verrechnet. Transportart und Transportweg werden vom Auftraggeber bestimmt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern.
- 6.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk oder Lager des Auftragnehmers verlässt, oder wenn dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Haus, Domizil, CIF, FOB oder unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt, oder wenn der Transport vom Auftragnehmer übernommen wird.

7. Rücksendung und Stornierung

- 7.1 Rücksendung von Waren wird nur in wiederverkaufsfähigem Zustand und nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, die Rückvergütung erfolgt mit 10% Abschlag, jedoch mit mind. € 30,- für Verwaltungsgemeinkosten.
- 7.2 Wird ein bestehender Vertrag durch den Auftraggeber storniert, so ergeben sich Stornogebühren von 20% der Auftragssumme bis 10 Tage vor Lieferung bzw. Veranstaltungsbeginn, 40% bis 3 Tage und 70% einen Tag davor.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Auftragnehmer zu rügen.
- 8.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die vom Kunden beanstandete Ware frachtfrei an den Auftragnehmer zurückgesendet. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Rücksendung.
- 8.3. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:
 - a) Alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Gefahrenübergang an, nachgewiesenermaßen infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes wegen fehlerhafter Konstruktion, Materialbeschaffenheit oder Bauart unbrauchbar werden, oder in Ihrer Verwendbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden vom Auftragnehmer nach eigener Wahl ausgetauscht oder durch neue Teile (Ersatzlieferung) ersetzt.
 - b) Der Auftragnehmer übernimmt durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung anfallenden Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes des nachzuweisenden bzw. ersatzgelieferten Teils.
 - c) Zur Durchführung aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Änderungen (Nachbesserung) sowie zur Lieferung von Ersatzteilen, ist dem Auftragnehmer jeweils vom Kunden eine hierfür angemessene Frist und ausreichende Gelegenheit zu gewähren. Eine unangemessene kurze Frist setzt automatisch eine angemessene Frist in Gang. Verweigert der Kunde dies, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistungspflicht befreit.
 - d) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Service, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, elektronischer Einflüsse und ähnlicher Tatbestände entstehen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand vom Kunden oder Dritter Seite bearbeitet, installiert, serviert oder verändert wurde.
 - e) Die Anfahrtskosten sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu tragen.

9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung vom Auftragnehmer richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Für Schäden des Kunden, gleich welcher Art, haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn diese Schäden vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Jede dafür hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für Folgeschäden, gleich welcher Art und aus welchem Grund, haftet der Auftragnehmer keinesfalls. Der Auftragnehmer ist auf schriftlichen Auftrag bereit, an der Inbetriebnahme durch einen Servicemitarbeiter gegen Berechnung teilzunehmen. Wird ein solcher Auftrag nicht erteilt, so erkennt der Auftraggeber damit an, daß er selbst über ausreichendes Fachwissen hierfür verfügt und stellt den Auftragnehmer von der Beratungshaftung frei.

10. Serviceleistungen

- Wird ein Servicevertrag abgeschlossen, übernimmt der Auftragnehmer für die Dauer des Vertrages das Service mit folgendem Inhalt:
- Wartung und Reparatur des umseitig angeführten Gegenstandes innerhalb der PRÄVER Normalarbeitszeit (Mo-Fr 8.00-17.00), soweit dies für die Funktion des Gerätes innerhalb der Spezifikationen erforderlich ist. Diese Spezifikationen sind aus dem Bedienerhandbuch oder den Geräte-Informationen zu ersehen. Bereitstellung und Einbau der zur Wartung und Reparatur durch den Techniker für notwendig erachteten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien (außer Toner, Papier, Heftdraht und Folien). Ausgebaute Ersatzteile gehen in das Eigentum der PRÄVER über, die gelieferten Verbrauchsmaterialien verbleiben bis zum Verbrauch Eigentum der PRÄVER. Restbestände sind bei Vertragsende an PRÄVER zurückzugeben. Übernahme der Wegkosten durch PRÄVER im Rahmen der oben angeführten Leistungserbringung innerhalb des Standard-Servicegebietes. Die Einbringung der Serviceleistung durch PRÄVER erfolgt ausschließlich am umseitig angeführten Standort, außer es wurde einer Umsetzung des Gerätes durch PRÄVER schriftlich zugestimmt. Durch diesen Vertrag sind folgende Serviceleistungen nicht abgedeckt und gelangen gesondert zur Verrechnung:
- Serviceleistung, oder Bereitschaftsdienst deren Durchführung außerhalb der PRÄVER Normalarbeitszeit mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.
 - Serviceleistungen infolge nicht statthafter Eingriffe, unsachgemäßer Behandlung (Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung und der Produktspezifikationen), fehlerhafte Reparaturen durch Dritte oder Verwendung ungeeigneten Zubehörs bzw. Verbrauchsmaterials, sowie durch höhere Gewalt
 - Standortverlegungen und der damit erforderlichen Serviceleistungen.
 - Serviceleistungen deren Ursache nicht in umseitig angeführten Gegenstand selbst begründet ist, sondern insbesondere auf Störungen oder Fehler der Hard- od. Software vom Kundeneigentum stehenden und mit dem umseitig angeführten Gegenstand verbundenen Geräte zurückzuführen sind.
 - Wegzeit außerhalb des Standort Servicegebietes

11. Serviceverträge

- 11.1 **Meldepflicht bei Pfändung:** Der Mieter hat dem Vermieter Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen auf das Mietobjekt, sowie die Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens gegen ihn unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 11.2 **Zutritt zum Mietobjekt:** Der Mieter wird dem Vermieter oder einem von diesem Beauftragten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten Zutritt zum Mietobjekt gestatten.
- 11.3 **Untermietverbot:** Der Mieter darf das Mietobjekt nicht untervermieten und hat es von Zugriffen Dritter freizuhalten.
- 11.4 **Gefahrtragung:** Wird der Gebrauch des Mietobjekts durch Feuer- und Wasserschäden, Explosion, Wetterschläge, Krieg, Diebstahl, Einbruch, Unfall unabhängig vom Verschulden der Beteiligten, ungewöhnliche äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, extreme Temperatur) oder andere Gefahren und Akte höherer Gewalt sowie durch Schäden beim Transport beeinträchtigt oder geht die Sache unter, so berührt dies die Pflicht des Mieters zur Zahlung des Entgeltes in keiner Weise. Reparaturkosten sind auch in diesen Fällen vom Mieter zu tragen. Der Mieter verzichtet auch auf die Abstandnahme vom Vertrag gem. § 1117 ABGB.
- 11.5. **Versicherung:** Das Mietobjekt wird vom Mieter für die gesamte Vertragsdauer gegen die üblichen Risiken auf eigene Kosten ausreichend versichert. Der Mieter tritt dem Vermieter alle Rechte und Ansprüche aus Versicherungen des Mietobjekts unwiderruflich und unentgeltlich ab.
- 11.6. **Gültigkeit des Miet- ALL-IN od. Servicevertrages:** Mit Unterfertigung des Mietanbotes erlangt der Vertrag Gültigkeit. Weiters erlangt der Vertrag mit Bezahlung der ersten Rate Gültigkeit.
- 11.7. **Auflösung des Miet- ALL-IN od. Servicevertrages:**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Erfolgt zum Vertragsende keine Kündigung so verlängert sich der Vertrag automatisch um 12 Monate.

Beide Vertragspartner sind berechtigt diesen Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe die PRÄVER berechtigen, die Serviceleistungen zurückzuhalten oder diesen Vertrag fristlos aufzulösen, sind insbesondere wenn

- der Kunde mit 2 aufeinanderfolgenden Zahlungen ganz oder teilweise oder mit anderen Verpflichtungen zu diesem Vertrag in Verzug ist,
- der Kunde seinen Standort außerhalb seines Produkt- Servicebereiches von PRÄVER verlegt,
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen ergebnislos Exekution geführt wird.

Bei Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen, hat der Kunde unverzüglich einen (pauschalierten) Schadenersatz in der Höhe der Summe der auf die restliche Vertragsdauer entfallenden monatlichen Kosten zu leisten. Nach Auflösung des Vertrages sind die im Eigentum von Präver stehenden Geräte, Verbrauchsmaterialien und Ersatzteile binnen drei Arbeitstagen bzw. allenfalls auch über Aufforderung umgehend vom Mieter herauszugeben.

11.8. **Monatliches Miet- ALL-IN od. Serviceentgelt:**

Das monatliche Entgelt unterliegt dem Verbraucherpreisindex, wobei die Indexanpassung jeweils zu Beginn des II. Quartals vorgenommen wird.

Die im All-In-Vertrag enthaltenen bzw. angeführten Beträge für Kopien bzw. Drucke beziehen sich auf eine 10 % Farbdeckung pro A4 -Format.

Die Mehrkopienrechnung erfolgt vierteljährlich.

Die Abfrage erfolgt per Fax, per Email oder über KDFM (Abfragesoftware über das Netzwerk).

Der Kunde erklärt sich mit der Installation der Abfragesoftware einverstanden.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Ware, einschließlich Verpackung, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung – sämtlicher dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen, Eigentum der Firma PRÄVER
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Zugriffe auf dessen unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bzw. abgetretene Rechte anzuzeigen.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der in Besitz des Kunden stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Forderungen durch den Kunden gefährdet ist, oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.4. Der Kunde ist verpflichtet die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und sämtliche am Bestimmungsort gesetzlich erforderlichen Dokumente auszustellen, damit der Eigentumsvorbehalt wirksam wird oder sonstige Sicherheit zugunsten des Auftragnehmers bestellt wird, bzw. erhalten bleibt.

13. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

15. Wertsicherung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung (plus Nebenforderungen) vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß diesem Vertrag dient die für das jeweilige Jahr errechnete Indexzahl.

16. Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. PRÄVER ist jederzeit berechtigt Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden zu verlangen, bzw. diese auch von Dritten einzuholen. PRÄVER ist berechtigt, die Kundendaten elektronisch weiterzuverarbeiten und dem Kunden Informationen zu übermitteln lt. Datenschutzerklärung. Im übrigen gelten die vom Kunden zur Kenntnis genommenen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen der PRÄVER.